presserat

Mutter eines mutmaßlichen Mörders

Persönlichkeitsrecht der Frau durch detaillierte Angaben verletzt

Eine Zeitschrift berichtet über die “Treibjagd” der Polizei auf einen mutmaßlichen Mörder. Sie zeigt ein älteres Foto, auf dem der Mann mit seinen Adoptiveltern abgebildet ist. Der Beitrag nennt Name und Adresse der Adoptivmutter und beschreibt deren Gesundheitszustand. Ein Journalist, Leser der Zeitschrift, beschwert sich beim Deutschen Presserat. Er ist der Ansicht, dass durch die Vielzahl der persönlichen Angaben die Adoptivmutter ins Schlaglicht der Öffentlichkeit gezerrt wird. Dadurch – wie durch die Veröffentlichung des Fotos – werde das Persönlichkeitsrecht der Frau verletzt. Die Rechtsabteilung des Verlages sieht in der Berichterstattung einen Grenzfall. Das Psychogramm des Täters sei in hohem Maße Thema der öffentlichen Diskussion gewesen. Daher sei es notwendig gewesen, mehr als üblich auf seine Biographie und seinen familiären Hintergrund einzugehen. Richtig sei, dass man über die Mutter des Tatverdächtigen grundsätzlich auch in anonymisierter Form hätte berichten können. Dies wäre jedoch eine “sinnlose Förmelei” gewesen, da nur wenige Menschen in Deutschland den außergewöhnlichen Namen des Flüchtigen tragen. Es hätte also auf der Hand gelegen, dass die Mutter mit hoher Wahrscheinlichkeit auch ohne Namensnennung hätte identifiziert werden können. Zu berücksichtigen sei ferner, dass die Erwähnung der Frau nicht in reißerischer Art erfolge. Im Gegenteil schildere der Artikel in überaus behutsamer Weise die mit dem Fall verbundene familiäre Situation. Es könne nicht die Rede davon sein, dass die Betroffene für die Taten ihres Sohnes verantwortlich gemacht werde. Das Foto diene lediglich dazu, den Tatverdächtigen in seinem früheren familiären Umfeld zu zeigen. An derartigen Abbildungen bestehe grundsätzlich ein legitimes öffentliches Interesse. Dass auch die Adoptivmutter des Flüchtigen abgebildet werde, stehe dem nicht entgegen. In diesem Zusammenhang sei auch von Bedeutung, dass das Foto fast 40 Jahre alt ist und die Frau heute gänzlich anders aussieht. Von Erkennbarkeit könne somit nicht die Rede sein. (1999)

Auch der Presserat ist der Ansicht, dass im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung der besonderen Umstände die Öffentlichkeit durchaus Interesse an Informationen über die Familienverhältnisse des Tatverdächtigen hat. Gleichwohl rechtfertigt dies nicht die Vielzahl von detaillierten Angaben zu seiner Adoptivmutter. Eine Berichterstattung wäre auch möglich gewesen ohne Erwähnung des Vornamens, des Wohnortes und der Straße, in der die Frau lebt. Auch des Hinweises auf ihre Krankheiten hätte es nicht bedurft, um der Öffentlichkeit ein umfassendes Bild der Verhältnisse zu geben, in denen der mutmaßliche Mörder aufgewachsen ist. In der Veröffentlichung der Einzelheiten erkennt der Presserat einen schwerwiegenden

Verstoß gegen die Ziffer 8 des Pressekodex. Er erteilt der Zeitschrift eine öffentliche Rüge und empfiehlt ihrer Redaktion im Interesse des Schutzes des Privatlebens und der Intimsphäre von Angehörigen von mutmaßlichen Straftätern, künftig auf derartig identifizierende Angaben zu verzichten. (B 82/99)

(Siehe auch “Namensnennung bei Sexualstraftat” B 159/98)

Aktenzeichen:B 82/99
Veröffentlicht am: 01.01.1999
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: öffentliche Rüge